



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 20. Juli 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
20. Oktober 2021; Pet 2-19-18-274-
050698
Anlagen: 1

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
7. Juli 2022 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/2629), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de



Pet 2-19-18-274

Wasserwirtschaft (Umweltschutz)

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird ein bundesweites Verbot von Kunststoffbestandteilen in Haushalts- und Kosmetikartikeln wie zum Beispiel in Flüssigseifen, Cremes oder Hausreinigungsmitteln in sämtlichen Formen gefordert.

Der Petent verweist in diesem Zusammenhang auf die unabsehbaren Folgen von kleinen Mikroplastikpartikeln für Mensch und Umwelt. Da sich gezeigt habe, dass ein freiwilliger Verzicht von den Herstellern nicht erfolge, gleichwohl aber die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt verhindert werden müsse, sei ein entsprechendes Verbot notwendig.

Das Bundesverfassungsgericht vertrete die Auffassung, dass die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz folgende Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasse, Leben und Gesundheit vor Gefahren durch Umweltbelastungen zu schützen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften des Petenten verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst die Entwicklungen auf nationaler wie europäischer Ebene, insbesondere die Vorbereitungen für ein EU-weites Verbot von absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln im Rahmen der Chemikalien-Verordnung REACH.

Unter Leitung des BMUV fand von 2013 bis Mitte 2019 der „Kosmetik-Dialog“ mit Vertretern der nationalen Kosmetik- und Pflegemittelhersteller statt. Ziel war es, im Dialog einen freiwilligen Verzicht auf Mikroplastikpartikel mit abrasiver, d.h. schmirgelnder Wirkung, in sogenannten rinse-off, d.h. wieder abzuspülenden Produkten, zu erreichen. Mittlerweile wird aufgrund einer



Selbstverpflichtung der Hersteller exakt dieser Produkte im Bereich Kosmetika/Körperpflegemittel zu annähernd 100 Prozent auf den Einsatz dieser Mikroplastikpartikel verzichtet. Der Dialog wurde daher erfolgreich abgeschlossen.

Mittlerweile können Hersteller von Rinse-off-Kosmetikprodukten (abspülbaren Produkten wie Zahncreme und Peeling) die Vergabe des staatlichen Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Produkte ohne Zusatz von Mikroplastik beantragen. Vergeben werden kann nach Erfüllung der Vorgaben das Umweltzeichen „Shampoos, Duschgele und Seifen“ und weitere sogenannte „Rinse-off- (‘abspülbare’) Kosmetikprodukte“.

Inzwischen verzichten EU-weit die Hersteller von Rinse-off-Kosmetikprodukten auf die Zugabe von Mikroplastikpartikeln mit abrasiver Wirkung (sogenannte Microbeads). Dies haben Recherchen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Vorbereitung eines Verfahrens zum EU-weiten Verbot sämtlicher absichtlich zugesetzter Mikroplastikpartikel ergeben. Daher sieht der Beschränkungsentwurf auch keine Übergangsfrist für das Verbot dieser Mikroplastikpartikel in Rinse-off-Kosmetikprodukten vor.

Auf Bitten der Europäischen Kommission hat die ECHA im Januar 2018 mit der Prüfung einer Beschränkung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 REACH (Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) begonnen. Im Januar 2019 veröffentlichte die ECHA einen Beschränkungsentwurf, der neben den bekannten Verwendungen der Mikroplastikpartikel in Kosmetika auch alle anderen Verwendungen mit absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln betrifft. Dies sind insbesondere Wasch- und Reinigungsmittel, die Ummantelung für Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, andere landwirtschaftliche und gartenbauliche Verwendungszwecke wie Saatgutbehandlung und Einstreumaterial für Kunstrasenplätze. Die Prüfung des Entwurfs durch die wissenschaftlichen Expertengremien endete mit der Veröffentlichung einer Stellungnahme im März 2021.

Während für das Verbot der Mikroplastikpartikel mit abrasiver Wirkung in Rinse-off-Kosmetikartikeln ein sofortiges Inkrafttreten vorgeschlagen wird, werden unterschiedliche Übergangsfristen für die anderen Verwendungen empfohlen. Es obliegt nun der Europäischen Kommission zu entscheiden, ob und in welcher Ausgestaltung sie den Mitgliedstaaten einen konkreten Beschränkungsentscheidungs vorschlag übermittelt. Erst auf der Basis dieses Vorschlages erfolgt die Abstimmung eines Votums der Bundesregierung.



noch Pet 2-19-18-274

Im Gegensatz zu festen Mikroplastikpartikeln, deren schädliche Auswirkungen auf die Umwelt maßgeblich auf Partikeleffekten beruhen, entstehen mögliche gefährliche Effekte flüssiger, wasserlöslicher und gelbildender Polymere aufgrund ihrer chemischen Struktur. Erste Prüfungen dazu durch deutsche Behörden erfolgen bereits. Die Strukturen, Verwendungen und Gefahrenpotentiale dieser Polymere weisen eine große Varianz auf, weshalb eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Aber durch eine größtenteils unzureichende Datenlage bestehen aktuell viele Unsicherheiten bei der Bewertung der Gefahrenpotentiale.

Ausführliche Erläuterungen sind auch der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Schutz der Bevölkerung vor Schadstoffen wie Bisphenolen, per- und polyfluorierten Alkylverbindungen und Mikroplastik in Produkten wie Lebensmittelverpackungen und Kosmetika“ auf Bundestagsdrucksache 19/31684 zu entnehmen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen und die entsprechenden Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene sieht der Petitionsausschuss keinen darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.